

WAHLRECHT

Kippelnde Hürde

Werden deutsche Kleinparteien bei Europawahlen zu Unrecht benachteiligt? Kritiker klagen vor dem Verfassungsgericht – und haben gute Erfolgsaussichten.

Wenn es nach Gabriele Pauli ginge, dann wäre sie jetzt dort, wo Edmund Stoiber sie immer schon haben wollte: schön weit weg.

Nachdem die Landrätin aus Fürth den Ministerpräsidenten in München gestürzt hatte, versuchte sie sich ins EU-Parlament wählen zu lassen, nach Brüssel und Straßburg. Als Spitzenkandidatin der Freien Wähler trat sie an, bei der Europawahl 2009, und ihre Vereinigung erreichte genug Stimmen, um zwei Plätze im Parlament beanspruchen zu können. Eigentlich – denn was das Wahlvolk wollte, verhinderte das Wahlrecht. Die Freien Wähler verfehlten die Fünfprozenthürde, die prominente Kandidatin blieb in Bayern.

Gabriele Pauli scheiterte damit an einer Sperrklausel, die so ähnlich auch bei Bundes- und Landtagswahlen gilt. Wenn eine Partei nicht mindestens fünf Prozent der Stimmen erreicht, bekommt sie null Prozent der Parlamentssitze – die werden unter den anderen, großen Parteien verteilt. Die Wahl soll frei, gleich, allgemein und unmittelbar sein, so sieht es die Verfassung vor. Die Stimmen vieler Bürger aber sind durch diese Regelung vor allem eines: nichts wert.

Bei der letzten Europawahl wurden nicht nur die Freien Wähler ausgeblockt, sondern etwa auch die Piratenpartei und die Republikaner. Insgesamt sieben Grup-

pierungen hätten ohne die Hürde jeweils mindestens einen Sitz im Parlament ergattert (siehe Grafik). Insgesamt knapp zwei Millionen Wähler wurden um ihren Wunsch gebracht.

Das darf nicht sein, sagen der Speyrer Staatsrechtler Hans Herbert von Arnim und zwei weitere Bürger. An diesem Dienstag verhandelt das Bundesverfassungsgericht über ihre Wahlprüfungsbeschwerden. Und bereits die Detailliertheit, mit der sich die Richter laut der Verhandlungsgliederung der Sache widmen wollen, lässt ahnen, dass die Kläger gute Aussichten auf Erfolg haben.

Der Zweite Senat unter Vorsitz von Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle urteilt dabei nicht über irgendeine juristische Kleinigkeit. Das Wahlrecht ist ein Mechanismus der Machtzuweisung, Wahlgesetzgebung ist Machtpolitik. Und mit der Sperrklausel behindern etablierte Parteien neue Konkurrenten. Wähler schrecken davor zurück, eine solche Kleinpartei zu wählen, weil sie damit ihre Stimme möglicherweise verschenken.

Zwar gibt es auch in vielen anderen europäischen Staaten eine Prozenzhürde bei Europawahlen, etwa in Italien, Schweden und Litauen. Doch wirkt sich die Beschränkung dort längst nicht so stark aus, weil diese Länder weniger Abgeordnete nach Brüssel entsenden. Daher braucht eine Partei grundsätzlich ohnehin mehr Prozentpunkte als in Deutschland für einen Sitz im Parlament.

Zugleich verfügt die Bundesrepublik über weit weniger Sitze, als es ihrem Anteil an der Einwohnerzahl Europas entspricht. Wenn eine deutsche Partei 2009 die Fünfprozenthürde überwinden wollte, musste sie mehr Wählerstimmen bekommen als alle 24 Abgeordneten aus Estland, Malta, Slowenien und Zypern zusammen.

Das alles wirkt schnell ungerecht; über das Procedere zur Bildung des europäischen Parlaments wurde schon diskutiert, bevor 1979 erstmals gewählt wurde. Hans Herbert von Arnim, der Großkritiker des deutschen Parteienwesens, würde nun gern gleich zwei Änderungen des deutschen Wahlmodus erreichen. Er hält es auch für verfassungswidrig, dass die Bürger bei der EU-Wahl eine Parteiliste nur „en bloc“ ankreuzen können und die Auswahl der Abgeordneten nicht individuell beeinflussen können. Daran hat sich das Verfassungsgericht aber erst unlängst nicht gestört, in einer Entscheidung zur Bundestagswahl.

Ganz anders ist die Ausgangslage beim anderen Klagepunkt, dem Angriff auf die Fünfprozentklausel. Die verteidigt das Bundesinnenministerium in einem Schriftsatz damit, dass sie „den Bürgern als Element demokratischer Wahlen bekannt und

vertraut“ sei. Außerdem würde deutschen Abgeordneten von „Kleinparteien“ im EU-Parlament der „logistische Rückhalt“ fehlen. Weder hätten sie den „notwendigen Apparat“ noch die „Rückkopplung über das nationale Parlament“ – dort sind ihre Parteien ja nicht vertreten, wegen der Fünfprozenthürde.

Dass sich die Richter davon beeindruckt lassen, ist fraglich. Zwar wurde die Klausel vor gut drei Jahrzehnten noch abgenickt, doch seither wurden „die Beurteilungsmaßstäbe verschärft“, wie es Arnim beschreibt.

Für Kommunalwahlen haben die Verfassungsrichter die Hürde bereits vor drei Jahren gekippt. Weil die Bürgermeister und Landräte fast überall nicht mehr von Gemeinderäten und Kreistagen gewählt werden, sondern vom Volk, habe ein Argument an Bedeutung verloren: dass eine Zersplitterung der Volksvertretung die Regierungsbildung erschwere.

Das müsse auch für die Europawahl gelten, meint Arnim. Denn auch das EU-Parlament wählt – im Gegensatz zu Bundestag und Landtagen – keine Regierung.

Zudem sei die „tatsächliche Situation“ inzwischen eine andere. 1979, nach der ersten Wahl, stammten die Parlamentarier aus nur neun Staaten und 40 Parteien. Heute seien dreimal mehr Staaten, insgesamt 27, und nicht weniger als 162 Parteien im Parlament vertreten. Da könne es nun wirklich „nicht schaden“, meint Arnim, wenn noch ein paar Abgeordnete deutscher Kleinparteien hinzukämen. DIETMAR HIPPE



Kläger Arnim
Ausgeblockt

K. SCHINDLER / PICTURE ALLIANCE / DPA



HENDRIK SCHMIDT / DPA

Parteitag der Piratenpartei 2010

Wenn die Fünfprozenthürde fiel

Deutsche Mandate im Europaparlament, Wahl 2009

	ohne Fünfprozentklausel	mit Fünfprozentklausel
CDU	32	34
SPD	21	23
Grüne	12	14
FDP	11	12
Die Linke	8	8
CSU	7	8

*oder politische Vereinigungen
Quelle: Bundeswahlleiter, wahlrecht.de

Parteien*, die bislang keine Mandate hatten:

- 2 FW Freie Wähler
- 1 REP, Die Tierschutzpartei, Familie, Piraten, Rentner, ÖDP